

Vorlage Nr.: V0373/20

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	19.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	25.05.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	08.06.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	17.06.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	29.06.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	16.07.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufhebung der Sperrstunde für öffentliche Veranstaltungsstätten in der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufhebung der Sperrstunde für öffentliche Veranstaltungsstätten in der Landeshauptstadt Dresden

bereits gefasste Beschlüsse:

A0563/19

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**a) Rechtsgrundlage**

Mit § 9 Sächsisches Gaststättengesetz werden die Gemeinden ermächtigt, in einem festgelegten Rahmen abweichende Regelungen zur Sperrzeit zu treffen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Sächsisches Gaststättengesetz kann die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die dezidiert zu begründen sind.

b) Entscheidungsvorbereitung

In Vorbereitung der Verordnung wurden die Industrie- und Handelskammer Dresden (IHK), der Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) sowie die mit den Themen Kultur, Kreativwirtschaft und Tourismus befassten Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung aufgefordert, entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Des Weiteren wurde dem Tolerave e. V. als Vertreter der Initiatoren der Petition die Möglichkeit der Beteiligung und Stellungnahme eingeräumt.

Die IHK begrüßt eine entsprechende Rechtsverordnung für Gaststätten mit Veranstaltungsbetrieb. Sie verwies in ihrer Stellungnahme u. a. darauf, dass die beabsichtigte Rechtsverordnung den Unternehmerinnen und Unternehmern einen größeren Gestaltungsspielraum und ein gezielteres Eingehen auf ihre Zielgruppe ermöglichen würde. Zudem trage die Abschaffung der Sperrstunde zur Stärkung der Attraktivität der Universitätsstadt Dresden bei. Die Rechtsverordnung soll jedoch nicht dazu führen, dass alle Gastronomiebetriebe auf die Sperrzeit verzichten.

Der DEHOGA Sachsen e. V. sieht das Bedürfnis von urbanen und kulturellen Angeboten als langfristige Grundlage für eine ausgewogene Work-Life-Balance. Die Landeshauptstadt Dresden habe als Kultur- und Universitätsstandort in den vergangenen Jahrzehnten an nationalem und internationalem Ansehen gewonnen. Veränderungen in den Arbeits- und Lebensgewohnheiten zogen die Entwicklung einer vielfältigen Gastronomie- und Clubkultur nach sich. Die Aufhebung der Sperrstunde wird daher befürwortet.

Der Geschäftsbereich Kultur und Tourismus der Landeshauptstadt Dresden sieht ein gesamtstädtisches Interesse an der Aufhebung der Sperrstunde. Von dem neu gegründeten Klubnetz e. V. wurden mit Datum vom 13. Februar 2020 die notwendigen Daten zur Darlegung des Bedarfs (von der Sperrstunde betroffene Veranstaltungen und Besucherzahlen) übermittelt.

c) Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung**(1) Definition der Veranstaltungs- und Clubszene**

Der Stadtrat hat die Verwaltung beauftragt, den „Entwurf einer Rechtsverordnung zur Aufhebung der Sperrzeiten für öffentliche Veranstaltungsstätten und Gaststätten im Dresdner Stadtgebiet“ vorzulegen. Zweck des Beschlusses soll eine „vielfältige Veranstaltungs- und Clubszene

in Dresden“ sein. Dem Beschluss liegt eine Petition zugrunde, die die Aufhebung der Sperrstunde für Veranstaltungs- und Clubbetriebe fordert.

Davon sollen Einrichtungen betroffen sein, deren typisches Konzept auf Veranstaltungsformen ausgerichtet ist, die von späten Abendstunden bis weit in den Folgetag reichen und die in dieser Zeit einen Großteil ihres Umsatzes erzielen. Insbesondere für Veranstaltungsbetriebe, Gaststätten mit Veranstaltungsbetrieb, kulturelle Einrichtungen, wie Häuser der so genannten Klubkultur bzw. Diskotheken können ununterbrochene, d. h. durchgehende Öffnungszeiten enorm wichtig sein. In der Klubkulturszene sind europaweit Veranstaltungsformen üblich, die jeweils von ca. Mitternacht bis fast in die Nachmittagsstunden des Folgetages reichen. Eine Unterbrechung ist in hohem Maße kontraproduktiv und kann den Erfolg der Veranstaltung beeinträchtigen. Mit einer Aufhebung der Sperrstunde bietet die Stadt Dresden Künstlerinnen und Künstlern mehr Raum für künstlerische Experimente. Dadurch wird eine pulsierende private Kultur- und Veranstaltungsszene gefördert.

Gaststätten ohne Veranstaltungsbetrieb sind nicht Gegenstand der Rechtsverordnung. Ein flächendeckender Bedarf an gastronomischen Leistungen in der Zeit von fünf bis sechs Uhr im gesamten Stadtgebiet ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht.

Ausgehend vom erforderlichen Nachweis des öffentlichen Bedürfnisses muss eine Bedarfslücke, bezogen auf eine bestimmte Betriebsart, dargelegt werden. Aus den dargestellten Gründen kann sich die Aufhebung der Sperrstunde nur auf Betriebe beziehen, die derartige Veranstaltungen anbieten. Für diese Veranstaltungsbetriebe wurden Daten zur Anzahl der von der Sperrstunde betroffenen Veranstaltungen samt Gästezahlen erhoben und zur Prüfung der Voraussetzungen für die Aufhebung der Sperrstunde eingereicht.

(2) Öffentliches Bedürfnis

Ein öffentliches Bedürfnis erfordert Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Leistungen der unter den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betriebe während der allgemeinen Sperrzeit in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden. Es müssen hinreichende Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der Regel im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen.

Ein öffentliches Bedürfnis ist an die Einstellungen sowie die Lebens- und Konsumgewohnheiten weiter Kreise der Bevölkerung geknüpft. Aus der Sicht der Allgemeinheit – nicht aus der Sicht des an der Verkürzung interessierten Gewerbetreibenden oder einzelner Nutzer bzw. Nutzergruppen – muss eine Bedarfslücke bestehen.

Die eingeholten Stellungnahmen stimmen darin überein, dass die kulturelle Vielfalt in der Landeshauptstadt Dresden durch die Aufhebung der Sperrstunde für die genannten Veranstaltungen gesteigert wird.

Kultur- und Clubevents gelten als besonderer Tourismusmagnet und bringen neben Umsätzen in der Veranstaltungsbranche selbst auch zusätzliche Einnahmen für gastronomische Einrichtungen, Hotels und Einzelhandel mit sich. Der vielfältig-lebendige Charakter einer Kulturmetropole wird damit gefördert. Die Unterstützung derartiger Veranstaltungs- und Clubbetriebe ist auch nach Auffassung des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus der Stadtverwaltung von ge-

samtstädtischem Interesse. Zudem bedarf die Stadt Dresden als Universitätsstandort eines entsprechenden Angebots für ein Nachtleben.

Zum Nachweis des erhöhten Besucheraufkommens zum Ende der allgemeinen Sperrzeit fünf Uhr wurden folgende Daten vorgelegt:

Im jüngst gegründeten Klubnetz Dresden e. V. sind die folgenden 13 aktiven Musikspielstätten vertreten: Altes Wettbüro, Beatpol, Chemiefabrik, Club Paula, GrooveStation, Jazzclub Tonne, Koralle, objekt klein a, Ostpol, Kulturzentrum scheune, Sektor Evolution, Showboxx und Klub Neu. Darüber hinaus sind Christoph Töpfer (ehemals Betreiber der Musikspielstätten Sabotage und TBA) und Pierre Tannert (Rauze) als Gründungsmitglieder vertreten.

Die nachfolgende Tabelle enthält die von den Musikspielstätten zugearbeiteten Daten für das Jahr 2018 (Quelle: Schreiben des Klubnetz Dresden e.V., Christoph Töpfer vom 3. Februar 2020, beigelegt als Anlage 2, Stellungnahme 4):

	durch den Klubnetz Dresden e. V. vertre- ten	hiervon von der Sperrstunde tangiert
Anzahl der Musikspielstätten	13	10
Inhaberinnen und Inhaber	30	26
Vollzeit-Angestellte	14	11
Teilzeit-Angestellte	35	26
Geringfügig Beschäftigte	96	83
Selbstständig Beschäftigte	231	218
Anzahl der Veranstaltungen	1 565	1 058
Anzahl der Besucherinnen und Besucher	323 954	197 453
Nennkapazität	3 600	2 600
Gesamtumsatz	4.770.800 Euro	3.032.800 Euro

Im Jahr 2018 waren ca. 197 000 und somit 61 Prozent der erhobenen Besucherinnen und Besucher und zehn von 13 Musikspielstätten des Klubnetz Dresden e. V. von der Sperrstundenregelung betroffen. Zwei Drittel der durchgeführten Veranstaltungen tangieren danach die Sperrstunde.

Zudem gibt es weitere Musikspielstätten in Dresden, die derzeit nicht im Klubnetz Dresden e. V. organisiert sind und ihr Programm nach Aufhebung der Sperrstunde entsprechend ausbauen würden. Genannte seien als exemplarische Auswahl die Musikspielstätten Gisela, Kraftwerk Mitte, Downtown und z. B. Pumpenhaus. Demnach würde die Anzahl der betroffenen Musikspielstätten auf 14 steigen.

Zudem wurden Umgebungszahlen aufgelistet, die geeignet sind, das öffentliche Interesse und somit das Interesse der Allgemeinheit an der Aufhebung der Sperrstunde zu belegen:

Bis zum 12. März 2019 wurden insgesamt 5 328 Unterschriften für die Aufhebung der Sperrstunde mittels Petition gesammelt. Insgesamt 3 642 Personen (68 Prozent) aus Dresden vertraten nachweislich das Interesse für die Aufhebung der Sperrstunde. 50 Prozent der Petenten gaben an, von der Sperrstunde direkt betroffen zu sein. 84 Prozent der Petenten kamen aus Sachsen, was auch belegt, dass die Clubkultur in Dresden von überregionaler Bedeutung ist.

Exemplarisch sei auch die jährlich stattfindende „Tolerade“ genannt, eine von szenetypischer Musik begleitete Demonstration des Teilmarktes Musikwirtschaft, die im Jahr 2018 an die 10 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Stadt geleitete. Die anschließenden Musikveranstaltungen in fünf Musikspielstätten wurden von ca. 4 500 Menschen besucht.

(3) Belange des Gemeinwohls

Für den Erlass der Rechtsverordnung ist eine Interessenabwägung durchzuführen, bei der die rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen. Die Regelung muss im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen, d. h., insbesondere müssen die Interessen der Nachbarinnen und Nachbarn berücksichtigt werden.

Im Sächsischen Gaststättengesetz ist geregelt, dass gastronomische Einrichtungen lediglich von fünf bis sechs Uhr geschlossen bleiben müssen. Im Vordergrund steht demnach hier nur noch das Erfordernis, eine Stunde Zeit für eine Grundreinigung ohne Besucher zu haben. Im Übrigen wird bereits gesetzlich damit Raum für eine ausgedehnte wirtschaftliche Betätigung geschaffen. Belange des Lärmschutzes werden über das Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt und in Verbindung mit der TA Lärm und dem OWiG sanktioniert.

Letztlich dürfte ein fließender Wechsel der Besucherinnen und Besucher durch das langsame Ausklingen von entsprechenden Veranstaltungen eine geringere Lärmbelästigung auslösen, als ein festes Ende der Veranstaltungen unter Beibehaltung der Sperrzeit.

Der Regel-Ausnahme-Charakter zwischen gesetzlich geregelter Sperrzeit und der den Gemeinden eingeräumten Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse davon abzuweichen, muss jedoch gewahrt bleiben.

Um den maßvollen Umgang mit dem Instrument der Sperrzeitaufhebung einerseits und die Bereitschaft zu einer fortwährenden Anpassung an sich stetig in immer kürzeren Zeitabständen verändernde Freizeitbedürfnisse zu dokumentieren, wird eine zeitliche Einschränkung der Rechtsverordnung auf die Nächte an den Wochenenden sowie vor Feiertagen vorgeschlagen. Aus den vorgelegten Daten geht hervor, dass im Jahr 2018 in Dresden insgesamt 1 058 Veranstaltungen in zehn Spielstätten von der Sperrstunde betroffen waren. Das bedeutet, dass an zwei Tagen pro Woche solche Veranstaltungen angeboten wurden. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an solchen langandauernden Veranstaltungen vorrangig in den Nächten von Freitag zu Samstag sowie Samstag zu Sonntag vorliegt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufhebung der Sperrstunde für öffentliche Veranstaltungsstätten in der Landeshauptstadt Dresden – öffentlich

Anlage 2 Stellungnahmen externer Institutionen – nicht öffentlich

Dirk Hilbert

Verordnung
zur Aufhebung der Sperrzeiten für öffentliche Veranstaltungsstätten in der Landeshaupt-
stadt Dresden (Sperrzeitverordnung Dresden)

Vom ...

Aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), geändert wurde, wird abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGastG durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) „Öffentliche Veranstaltungsstätten“ im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungsbetriebe und Gaststätten, deren Schwerpunkt darauf liegt, regelmäßige Musikdarbietungen oder regelmäßige Tanzveranstaltungen innerhalb von Gebäuden anzubieten. Dazu zählen insbesondere Diskotheken, Clubs, Konzerthallen und Tanzlokale.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) regelmäßig als Nachtbar bzw. Nachtclub geführte Betriebe wie Stripteasebars, Animierbetriebe, Swingerclubs oder Betriebe der Prostitution,
 - b) Gaststätten mit Musikdarbietungen oder Tanzveranstaltungen im Freien, d. h. nicht vollständig von einem Gebäude umschlossen,
 - c) vorübergehende Gaststättengewerbe, welche nicht innerhalb bereits bestehender öffentlicher Veranstaltungsstätten nach Abs. 1 betrieben werden,
 - d) Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden.

§ 2 Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentliche Veranstaltungsstätten nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden für folgende Tage aufgehoben:

- Samstage,
- Sonntage,
- Gesetzliche Feiertage nach § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der Fassung vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) mit Ausnahme von Karfreitag, Buß- und Bettag, Volkstrauertag und Totensonntag.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/066/2019)

Sitzung am: 06.06.2019

Beschluss zu: A0563/19

Gegenstand:

Für eine vielfältige Veranstaltungs- und Clubszene in Dresden - Aufhebung der Sperrstunde nach Sächsischem Gaststättengesetz

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. bis zum 30. September 2019 dem Stadtrat den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Aufhebung der Sperrzeiten für öffentliche Veranstaltungsstätten und Gaststätten im Dresdner Stadtgebiet zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. die notwendigen Begründungen sowie Stellungnahmen für eine Rechtsverordnung zur Aufhebung der Sperrzeiten für öffentliche Veranstaltungsstätten und Gaststätten im Dresdner Stadtgebiet erarbeiten zu lassen.

Dresden

11. JUNI 2019



Dirk Hilbert
Vorsitzender